**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für das Angebot der ergänzenden Schulkindbetreuung
der Gemeinde Plüderhausen
(Schulkindbetreuungssatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Plüderhausen hat am 09.07.2026 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde Plüderhausen betreibt ein ergänzendes Angebot der Schülerbetreuung für Schüler der Klassen 1 bis 4 als öffentliche Einrichtung.

2. Das Angebot versteht sich als ergänzendes Angebot vor und nach dem Schulunterricht und der schulischen Betreuungsangebote im Rahmen der Ganztagesschule.

3. Das Betreuungsjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Hohbergschule.

§ 2
Beginn des Benutzungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt durch Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung zum genannten Aufnahmetermin durch die Sorgeberechtigten.

§ 3
Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Für Schüler, die im darauffolgenden Jahr in die Klasse 5 einer weiterführenden Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des Schuljahres.

2. Die Abmeldung hat unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats schriftlich zu erfolgen.

3. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

 1. die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung,

2. wenn das Kind die Einrichtung länger als 2 Monate unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
3. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorge-berechtigten und der Einrichtung bzgl. der Förderung des Kindes.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen auszusprechen.

§ 4
Wechsel der Betreuungsform

4. Ein Wechsel der angemeldeten Betreuungszeiten ist möglich.

5. Der Wechsel muss schriftlich beim Amt für Bildung und Betreuung gemeldet werden.

§ 5
Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde Plüderhausen erhebt Gebühren für die Benutzung der ergänzenden Schülerbetreuung.

2. Die Gebühr wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben.

3. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

4. Beginnt das Benutzungsverhältnis erst ab dem 16. eines Kalendermonats, so wird für diesen Monat die hälftige Monatsgebühr erhoben.

5. Endet das Benutzungsverhältnis bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für diesen Monat die hälftige Gebühr erhoben.

6. Erfolgt ein Wechsel zu einer anderen Betreuungsform bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für den Monat, in welchem der Wechsel stattfindet, die Gebühr entsprechend der bisherigen Betreuungsform, ansonsten entsprechend der geänderten Betreuungsform erhoben.

7. Zusätzliche Schließzeiten führen nicht zu einem reduzierten Monatsbeitrag. Darunter zählen Schließungen der Einrichtung ausfolgendem Grund: Krankheit, behördlicher Anordnungen, Fachkräftemangel, pädagogischen Tagen, Streiktage, Betriebsausflug oder betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon zeitnah unterrichtet.

§ 6
Bemessung der Benutzungsgebühren

1. Die Gebührensätze sind gestaffelt nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

2. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. § 6 Abs. 1, ist die Änderung dem Amt für Bildung und Betreuung schriftlich (per Post oder Email mit Geburtsurkunde) anzuzeigen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, welcher auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung beim Amt für Bildung und Betreuung schriftlich angezeigt wurde.

3. Alleinerziehende erhalten eine Ermäßigung von 20 %.

§ 7
Höhe der Benutzungsgebühren

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder und mehr
Früh 1 Tag	12 €	10 €	7 €
Früh 2 Tage	23 €	18 €	14 €
Früh 3 Tage	33 €	26 €	20 €
Früh 4 Tage	43 €	35 €	26 €
Früh 5 Tage	54 €	43 €	33 €
Spät 1 Tag	24 €	19 €	14 €
Spät 2Tage	46 €	36 €	27 €
Spät 3 Tage	65 €	52 €	39 €
Spät 4 Tage	87 €	69 €	52 €
Freitag kurz	22 €	19 €	14 €
Freitag lang	51 €	41 €	31 €
Walkersbach 1 Tage	9 €	7 €	5 €
Walkersbach 2 Tage	17 €	14 €	10 €
Walkersbach 3 Tage	24 €	20 €	15 €
Walkersbach 4 Tage	33 €	26 €	20 €

§ 8
Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist der Personensorgeberechtigte des Kindes, das die Einrichtung besucht.

2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9
Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

3. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats fällig.

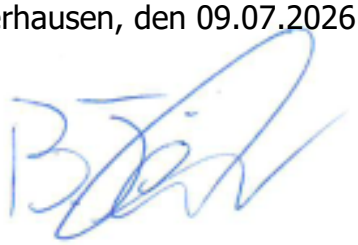
§ 10
Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.06.2025 außer Kraft.

Ausgefertigt
Plüderhausen, den 09.07.2026



Benjamin Treiber
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.